

Ordnung über Ehrungen

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand : 13. April 2006

§ 1 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Schleswig-Holstein erworben haben.

Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 2 Ehrennadeln

Personen, die sich um das Schach in Schleswig-Holstein durch erfolgreiche langjährige organisatorische Tätigkeit, durch herausragende schachliche Leistungen oder in sonstiger Weise auf der Ebene des Landesverbandes verdient gemacht haben, kann die „Goldene Ehrennadel“ verliehen werden.

Die „Silberne Ehrennadel“ kann für besondere schachliche Leistungen und für besondere organisatorische Tätigkeit auf der Ebene des Landesverbandes oder der Bezirksverbände verliehen werden.

Die „Bronzene Ehrennadel“ kann für besondere schachliche Aktivitäten und besondere organisatorische Tätigkeit auf der Ebene der Bezirksverbände oder der Vereine verliehen werden.

§ 3 Sonstige Auszeichnungen

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen (z.B. Vereine) auch in anderer Weise als nach den §§ 1 und 2 ehren und auszeichnen, wenn sie sich um das Schach in Schleswig-Holstein oder um den Verband besonders verdient gemacht haben..

§ 4 Verfahren

Vorschläge für Ehrungen sind bis zum 31. Dezember eines Jahres dem Präsidenten zuzuleiten.

Die Kommission für Ehrungen prüft die Anträge und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Präsidenten weiter.

Außerdem kann die Kommission für Ehrungen dem Präsidenten jederzeit eigene Vorschläge für Ehrungen mit Begründung vorlegen.

Der Präsident legt die Vorschläge dem Vorstand zur Entscheidung vor.

Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Bei der Auszeichnung von Mitgliedern des Vorstands kann die für die Ehrung vorgeschlagene Person an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Die Ehreenauszeichnungen werden grundsätzlich beim Kongress des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein überreicht.

In besonderen Fällen kann die Überreichung durch einen Beauftragten des Vorstands auch anlässlich einer Veranstaltung des Vereins oder Schachbezirks des oder der zu Ehrenden erfolgen.

§ 5 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

In begründeten Fällen können Ehrungen und Auszeichnungen aberkannt werden.

Die Ehrungen und Auszeichnungen können nur von der Stelle widerrufen werden, die diese Ehrung oder Auszeichnung verliehen hat (§ 1 Kongress, §§ 2 und 3 Vorstand).